

Landesamt für Einwanderung  
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin (Postanschrift)

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn [REDACTED]

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

Bearbeitung: [REDACTED]

Dienstgebäude: Berlin-Mitte  
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin

Zimmer [REDACTED]

Etage [REDACTED]

Telefon [REDACTED]

Fax [REDACTED]

Vermittlung [REDACTED]

Intern [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Internet: [REDACTED]

Datum 11.11.2020

### **Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

es ergeht folgender Bescheid:

1. Sie sind verpflichtet, das Bundesgebiet zu verlassen.
2. Sofern Sie nicht bis zum 14.12.2020 freiwillig ausgereist sind, werde ich Ihre Ausreise in Ihren Herkunftsstaat Afghanistan oder in einen anderen Staat, in den Sie einreisen dürfen oder der zu Ihrer Rückübernahme verpflichtet ist, zwangsweise durchsetzen.
3. Für den Fall einer Abschiebung wird ein Einreise- und Aufenthaltsverbot für die Bundesrepublik Deutschland angeordnet.
4. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird auf 2 Jahr ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Abschiebung aus der Bundesrepublik Deutschland befristet.

### **Begründung**

1. Ihre Ausreiseverpflichtung ergibt sich aus § 50 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG - vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 1950) in der gegenwärtig gültigen Fassung.

Verkehrsverbindung  
Dienstgebäude  
Berlin-Mitte



Westhafen



Anrumer Str.



147, 221

Öffnungszeiten:  
Montag, Dienstag 07:00-14:00 Uhr  
Mittwoch nur mit Termin  
Donnerstag 09:00-17:00 Uhr  
Freitag geschlossen

Behördenkennzahl:  
029900

Bankverbindung:  
Zahlungen bitte bargeldlos an die  
Landeshauptkasse Berlin  
10179 Berlin

Postbank Berlin  
IBAN DE47100100100000058100  
BIC PBNKDEFFXXX

Danach ist ein Ausländer zur Ausreise verpflichtet, wenn er einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt. Er hat das Bundesgebiet unverzüglich oder, wenn ihm eine Ausreisefrist gesetzt ist, bis zum Ablauf dieser Frist zu verlassen. Darüber hinaus dürfen Ausländer nur in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten, wenn Sie einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz besitzen.

Diese Voraussetzung erfüllen Sie jedoch nicht. Sie sind eigenen Angaben zufolge am [REDACTED] in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und nicht im Besitz eines Passes. Damit halten Sie sich seit Ihrer Einreise unerlaubt auf.

Wie Sie anlässlich Ihrer Vorsprache am [REDACTED] angegeben, sind Sie aus Griechenland nach Deutschland geflogen. Laut eigenen Angaben, wurden Ihnen seitens der deutschen Behörden dafür Ersatzpapiere ausgestellt. Jedoch ist dies hier nicht bekannt und ein Nachweis liegt ebenso nicht vor. Die Einreise erfolgte aufgrund des in Afghanistan herrschenden Krieges.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass Sie gemäß § 4 Abs. 1 AufenthG für die Einreise eines Aufenthaltstitels in Form eines Visums bedurft hätten.

2. Die Abschiebungsandrohung ergeht auf der Grundlage von §§ 59 Abs. 1, 58 Abs. 1 und 3 Nr. 2 AufenthG.

Danach ist ein Ausländer abzuschieben, wenn er vollziehbar zur Ausreise verpflichtet und innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist für die freiwillige Ausreise nicht ausgereist ist. Die Abschiebung ist unter Bestimmung einer solchen Frist anzudrohen. Die Ausreisefrist ist in Anbetracht der Dauer Ihres bisherigen Aufenthaltes im Bundesgebiet ausreichend, um vor der Ausreise etwaige persönliche Angelegenheiten zu regeln.

**Dem Erlass der Abschiebungsandrohung steht gem. § 59 Abs. 3 AufenthG auch nicht entgegen, dass auf die Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung derzeit verzichtet wird, solange bei Ihnen die Voraussetzungen für eine (weitere) Duldung des Aufenthalts gegeben sind. Aktuell sind Sie im Besitz einer bis zum 01.05.2022 gültigen Duldung.**

3. Rechtsgrundlage für die Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots ist § 11 Abs. 1 S. 1 des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG - vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 1950) in der gegenwärtig gültigen Fassung. Danach ist gegen einen Ausländer, der abgeschoben worden ist, ein Einreise- und Aufenthaltsverbot zu erlassen. Ein Ermessen, von der Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots abzusehen, besteht in Folge des ausdrücklichen Gesetzeswortlauts nicht.

Das Einreise- und Aufenthaltsverbot soll zusammen mit der Abschiebungsandrohung erlassen werden, § 11 Abs. 2 S. 2 AufenthG. Dies ist hier der Fall, da Ihnen unter Ziffer 2. dieses Bescheides die Abschiebung nach Afghanistan angedroht worden ist. Die Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbots steht nach § 11 Abs. 2 S. 2 AufenthG von Gesetzeswegen unter der aufschiebenden Bedingung der tatsächlichen Durchführung Ihrer Abschiebung.

4. Rechtsgrundlage für die Befristungsentscheidung ist § 11 Abs. 1 bis 3 AufenthG. Nach dem Gesetzeswortlaut wird das mit der Abschiebung verbundene Einreise- und Aufenthaltsverbot von Amtswegen mit seinem Erlass befristet. Die Frist beginnt mit dem Verlassen der Bundesrepublik Deutschland, § 11 Abs. 2 Satz 4 AufenthG.

Sie sind zur Ausreise verpflichtet. Die Ausreisepflicht ist vollziehbar. Vorausgesetzt, die Ihnen gewährte Ausreisefrist ist abgelaufen und eine Ausreise innerhalb der Frist ist nicht

erfolgt, ist eine freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert. In diesem Fall muss die gesetzlich vorgeschriebene Abschiebung in die Wege geleitet werden.

Nach der gesetzgeberischen Intention geht eine Abschiebung regelmäßig mit einem Einreise- und Aufenthaltsverbot einher. Des Weiteren hat die Abschiebung zur Folge, dass Ihnen, selbst im Falle eines Anspruches, ein Aufenthaltstitel nicht erteilt werden darf. Sofern Sie nicht über einen Aufenthaltstitel eines anderen Schengen-Staates verfügen oder Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind, gilt das Einreise- und Aufenthaltsverbot auch für die übrigen Schengen-Staaten (Niederlande, Belgien, Luxemburg, Frankreich, Spanien, Portugal, Österreich, Italien, Griechenland, Schweden, Finnland, Dänemark, Norwegen, Island, Malta, Tschechische Republik, Slowakei, Litauen, Estland, Lettland, Ungarn, Slowenien, Polen, Schweiz, Liechtenstein). Eine Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot ist strafbar (§ 95 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG).

Sowohl die Frage, ob ein Einreise- und Aufenthaltsverbot für den Fall der Abschiebung angeordnet wird als auch die Länge der hieraus folgenden Sperrfrist steht nach § 11 Abs. 3 S. 1 AufenthG in meinem pflichtgemäßen Ermessen. Ergibt die nachstehende Ermessensabwägung, dass Ihre zeitlich befristete Fernhaltung aus dem Bundesgebiet wegen der Abschiebung erforderlich ist, so ist grundsätzlich das Einreise- und Aufenthaltsverbot auch auszusprechen.

Dabei ist Ihr persönliches Interesse an einer Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland gegen das öffentliche Interesse daran, Sie vom Bundesgebiet fernzuhalten, abzuwägen:

Aufgrund dieser Abwägung habe ich ein Einreise- und Aufenthaltsverbot angeordnet und eine Sperrfrist wie oben genannt festgesetzt.

So habe ich zu Gunsten Ihres Interesses an einer etwaigen Wiedereinreise in das Bundesgebiet berücksichtigt, dass Sie ein persönliches Interesse an einem weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet haben, welches Sie durch Ihren Aufenthalt im Bundesgebiet dokumentiert haben. Ihnen soll mit der Befristung grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt werden, nach Ablauf der Sperrfrist unter Beachtung der Einreisebestimmungen erneut in das Bundesgebiet einreisen zu können.

Soziale, persönliche oder wirtschaftliche Bindungen an die Lebensverhältnisse im Bundesgebiet, die schutzwürdig wären, sind nicht erkennbar. Sonstige schutzwürdige Bindungen im Bundesgebiet sind nicht bekannt und wurden von Ihnen auch nicht geltend gemacht.

Darüber hinaus haben Sie während Ihres Aufenthalts Ihren Lebensunterhalt aus öffentlichen Mitteln bestritten und haben mithin die Sozialkassen und öffentlichen Haushalte in erheblichem Maße belastet.

Auch unter Berücksichtigung Ihres Vortrags kann keine andere Entscheidung getroffen werden. Die Entscheidung ist auch verhältnismäßig. Besondere Härten, die über das vom Gesetzgeber in Kauf genommene Maß hinausgehen, sind nicht ersichtlich.

Auf Folgendes weise ich hinsichtlich der Entscheidung zu Punkt 3. zusätzlich hin:

1. Die hier vorgenommene Befristung der Sperrwirkung bezieht sich ausschließlich auf die Wirkung einer potentiellen Abschiebung, die erforderlich werden sollte, wenn Sie Ihrer derzeit bestehenden Ausreisepflichtung nicht nachkommen sollten. Etwaige andere Befristungsentscheidungen, die andere ausländerbehördliche Entscheidungen betreffen, bleiben hiervon unberührt.

2. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot bzw. die hier festgesetzte Frist kann auf Ihren Antrag verkürzt oder aufgehoben werden. Es kann aber auch von Amts wegen verlängert werden, wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dies gebieten (§ 11 Abs. 4 AufenthG).
3. Der Ablauf der festgesetzten Frist wird für die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet gehemmt, wenn Sie entgegen eines bestehenden Einreise- und Aufenthaltsverbots in das Bundesgebiet einreisen. Die Frist kann in diesem Fall verlängert werden, längstens jedoch um die Dauer der ursprünglichen Befristung (§ 11 Abs. 9 AufenthG).

Da dieser Bescheid eine Ausreisepflicht begründet, weise ich abschließend auf folgendes hin:

Sofern Sie Ihr Leben oder Ihre Freiheit wegen Ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen Ihrer politischen Überzeugung in Ihrem Herkunftsstaat als bedroht sehen, steht es Ihnen frei, sich beim Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF), Ankunftszentrum, Haus 2, Oranienburger Str. 285, 13437 Berlin, zu melden und ein Asylverfahren einzuleiten.

Sie sind verpflichtet, Ihre Belange und für Sie günstigen Umstände, soweit sie nicht offenkundig und bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich, d.h. in Ihrem Fall innerhalb der Ihnen gesetzten Frist zur freiwilligen Ausreise, geltend zu machen. Nach Ablauf der gesetzten Frist geltend gemachte Umstände und beigebrachte Nachweise können unberücksichtigt bleiben (§ 82 Abs. 1 AufenthG).

Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, einen Wohnungswechsel oder das Verlassen des Landes Berlin für mehr als drei Tage der Ausländerbehörde vorher anzuzeigen (§ 50 Abs. 4 AufenthG).

Da Sie derzeit nicht über einen gültigen Reisepass oder ein Passersatzpapier verfügen, sind Sie verpflichtet, unverzüglich ein solches zur Ausreise berechtigtes Dokument zu beantragen und hier vorzulegen (§ 48 Abs. 3 AufenthG in Verbindung mit den §§ 56 und 57 der Verordnung zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes - AufenthV - vom 25.11.2004 (BGBl. I S. 2945) in der gegenwärtig gültigen Fassung).

Gemäß § 80 Abs. 4 AufenthG sind auch Ihre gesetzlichen Vertreter verpflichtet, Sie bei der Beschaffung von Identitätsnachweisen aus dem Heimatland zu unterstützen und bei der für Sie zuständigen Botschaft / diplomatischen Vertretung die erforderlichen Anträge auf Erteilung eines Passes oder Passersatzes zu stellen. Über die Beantragung haben Sie geeignete Nachweise vorzulegen.]

Sollten Sie mehr als einen Pass oder Passersatzes besitzen, so haben Sie hier sämtliche Reisedokumente vorzulegen (§ 57 AufenthV).

Hinweisblätter zu Ihren ausweisrechtlichen Pflichten gemäß § 48 AufenthG, zur Identitätsfeststellung und -sicherung gemäß § 49 AufenthG und zur Glaubhaftmachung einer bestehenden Erkrankung sowie die Information zur Ausreisepflichtung wurden Ihnen bereits ausgehändigt.

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass derjenige, der sich ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel in der Bundesrepublik Deutschland aufhält, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden kann (§ 95 Abs. 1 AufenthG). Die Strafbarkeit wird durch die Einlegung etwaiger Rechtsbehelfe nicht beseitigt.

Wenn Sie Ihrer Ausreisepflicht nicht innerhalb der Ihnen gesetzten Ausreisefrist freiwillig nachkommen, kann – unabhängig von dem ggf. aus einer Abschiebung resultierenden – ein Einreise- und Aufenthaltsverbot angeordnet werden (§ 11 Abs. 6 AufenthG).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Abschiebungsandrohung (Nr. 2 der Verfügung) kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen (vgl. hierzu <http://www.berlin.de/erv>) erhoben werden. Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch das Landesamt für Einwanderung, zu richten.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der VwGO - AGVwGO - vom 22.02.1977 (GVBl. S. 269) in den jeweils gegenwärtig gültigen Fassungen).

Gegen die Anordnung und Befristung der Sperrwirkung der Abschiebung (Nr. 3 und Nr. 4 der Verfügung) ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Einwanderung (Anschrift siehe oben) zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Der Widerspruch gegen die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots hat keine aufschiebende Wirkung (§ 84 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 AufenthG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) in der gegenwärtig gültigen Fassung).

Hochachtungsvoll  
Im Auftrag

